

Gemeinde Waldfeucht

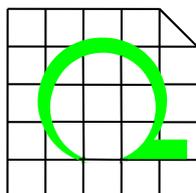
Bebauungsplan Nr. 32 /
Hinter der Kirche

4. Änderung

Teil 2 der Begründung

**UMWELTBERICHT UND
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
FACHBEITRAG**

10. Juni 2016

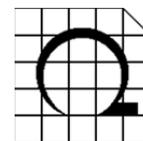


UTE REBSTOCK

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Auf dem Horst 15 Tel. 02402 - 1275303
52224 Stolberg-Mausbach

Projektbearbeitung: Andrea Schönbeck, Dipl. Landschaftsarchitektin



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite	
A	INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	3
1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
	Abbildung 1 Lageplan (M = 1 : 5'000)	4
3.	IST-Zustand nach heutigen Rechtsgrundlagen	4
3.1	Bebauungsplan	4
	Abbildung 2 Bestand nach rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 32 i.d.F. der 1. Änderung 6	
	Tabelle 1 Flächen nach rechtskräftigem Bebauungsplan, Gesamter Geltungsbereich i.d.F. der 3. Änderung	7
	Tabelle 2 Flächen nach rechtskräftigen Bebauungsplan, Geltungsbereich der 4. Änderung	7
3.2	Flächennutzungsplan	7
4.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
	Tabelle 3 Flächen der geplanten Nutzung	9
B	UMWELTBERICHT UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	10
5.	Inhalt und Methodik	10
6.	Standortbeschreibung	11
	Abbildung 6 Luftbild (M = 1 : 5'000)	12
7.	Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	13
7.1	Rechtsgrundlagen	13
7.2	Raumplanung und Bauleitplanung	13
7.3	Schutzgebiete und Schutzansprüche (Verbindliche Ziele des Umweltschutzes)	13
7.4	Entwicklungs- und Schutzkonzepte (Informelle Ziele des Umweltschutzes)	15
	Abbildung 7 Biotopverbund	17
8.	Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie der Umweltauswirkungen des Vorhabens	19
8.1	Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	19
8.2	Nutzungen und Nutzungsansprüche	19
8.3	Schutzgüter	20
8.3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	20
8.3.2	Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	21
	Tabelle 4 Biototypen Bestand	21
8.3.3	Boden	23
8.3.4	Wasser	25
8.3.5	Luft / Klima	26
8.3.6	Landschaft	28
8.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	28
8.4	Wechselwirkungen	29
8.4.1	Allgemeine Wechselwirkungen	29



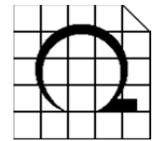
8.4.2	Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden / Wasser / Klima	29
9.	Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen	31
10.	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	32
10.1	Verbal-Argumentative Eingriffsbewertung	32
10.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	33
	Tabelle 5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	34
11.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
12.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
13.	Massnahmen zur Überwachung	35
14.	Zusammenfassung	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lageplan (M = 1 : 5'000)
Abbildung 2	Bestand nach rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 32 i.d.F. der 1. Änderung
Abbildung 3	Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 32 i.d.F. der 2. Änderung
Abbildung 4	Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 32 i.d.F. der 3. Änderung
Abbildung 5	Entwurf Bebauungsplan (ohne Maßstab)
Abbildung 6	Luftbild (M = 1 : 5'000)
Abbildung 7	Biotopverbund

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Flächen nach rechtskräftigem Bebauungsplan, Gesamter Geltungsbereich i.d.F. der 3. Änderung
Tabelle 2	Flächen nach rechtskräftigen Bebauungsplan, Geltungsbereich der 4. Änderung
Tabelle 3	Flächen der geplanten Nutzung
Tabelle 4	Biototypen Bestand
Tabelle 5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung



A INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In der Gemeinde Waldfeucht, im Ortsteil Braunsrath, soll der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 32, 3. Änderung „Hinter der Kirche“¹, geändert werden. Ziel ist es, Flächen des Bebauungsplanes planungsrechtlich zu einem "Allgemeinen Wohngebiet" umzuwandeln.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes (im Folgenden Plangebiet genannt) betrifft Teilflächen im Osten des Bebauungsplanes sowie einen Teil der Friedhofstrasse. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Die Fläche des Plangebietes ist zum heutigen Zeitpunkt teilweise als "Fläche(n) für die Landwirtschaft" und teilweise als Maßnahmenfläche(n) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind ein Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorzulegen. Sie bilden den zweiten Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs. Hierin erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Zusätzlich wird ein Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung, erstellt, um eine Betroffenheit der Belange des Artenschutzes durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

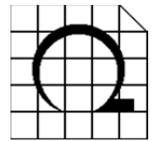
2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Braunsrath, in der Gemeinde Waldfeucht des Kreises Heinsberg.

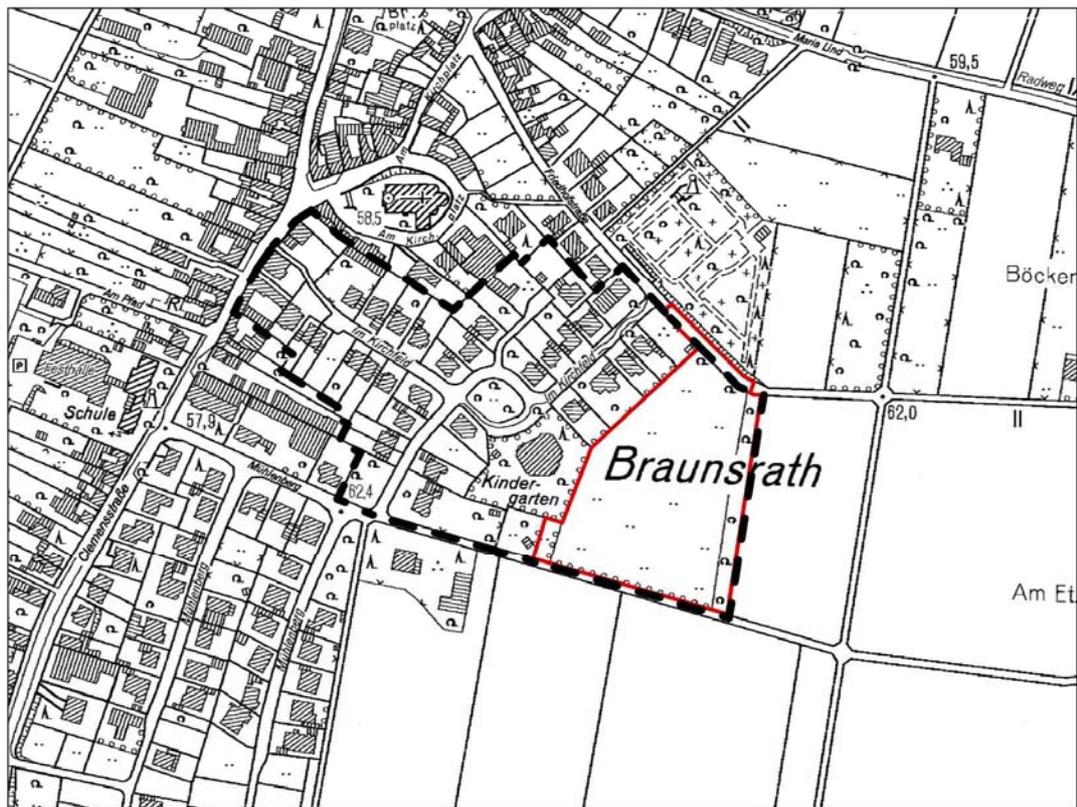
In das Plangebiet wurde der zur Erschließung benötigte Teil der Friedhofstrasse aufgenommen. Es besteht weiterhin zum Großteil aus einer intensiv genutzten Wiese. Diese ist an der westlichen und südwestlichen Seite durch eine Schmithecke eingefasst. Im Osten erstreckt sich entlang der Plangebietsgrenze ein Feldgehölz. Das Feldgehölz stellt forstrechtlich Wald dar und wird im Folgenden auch als "Wald" bezeichnet.

Im Süden des Plangebiets liegt ein unbefestigter Feldweg und im Norden ein Friedhof. Der westlich und nördlich angrenzende Landschaftsraum wird vor allem durch die Ortsbebauung, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Grünflächen

¹ Gemeinde Waldfeucht: Bebauungsplan Nr. 32 Hinter der Kirche, 3. Änderung, Stand 03.09.2003



von Braunsrath geprägt. Im Süden und Osten des Plangebiets dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen.



--- Räumlicher Geltungsbereich BP32

— Plangebiet (BP32, 4. Änderung)

Abbildung 1 Lageplan (M = 1 : 5'000)

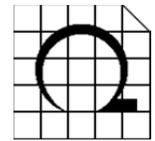
3. IST-ZUSTAND NACH HEUTIGEN RECHTSGRUNDLAGEN

3.1 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht seit dem 06.03.1995 der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 32, Hinter der Kirche.² Bis zum Jahr 2003 wurden für den Bebauungsplan 3 rechtskräftige Änderungen vorgenommen.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans wird im Westen durch die Clemensstraße und im Nordosten durch die Friedhofstraße begrenzt. Im Süden grenzen die Straße "Im Mühlberg" und ein Feldweg an den Geltungsbereich. Im Osten schließt offene Feldflur an, die landwirtschaftlich genutzt wird.

² Gemeinde Waldfeucht: Bebauungsplan Nr. 32, Stand 06.03.1995



Im Zentrum des Bebauungsplans befinden sich ein Kindergarten und eine Grünfläche. Alle Häuser der vorhandenen Wohnbebauung erreicht man über die Straße "Im Kirchfeld", welche von der Clemensstraße, der Friedhofstraße und der Straße "Mühlenberg" aus in das Wohngebiet führt.

Die Art der baulichen Nutzung ist zum Großteil als "Allgemeines Wohngebiet" angegeben. Außerdem sind Teilräume als "Dorfgebiete", "Kindergarten", "Grünflächen" und "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt. Im Osten des Bebauungsplans, innerhalb des Plangebiets der 4. Änderung, sind "Flächen für die Landwirtschaft" und "Maßnahmenflächen" ausgewiesen.

Die Grundflächenzahl beträgt für die bestehenden Baugebiete 0,4 und 0,5, die Geschossflächenzahl variiert zwischen 0,5 und 1,0.

Im Süden und Osten des Plangebietes sind Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Im südlichen Bereich besteht die Maßnahme aus einer privaten Grünfläche, die als Obstwiese mit Einfassung durch eine freiwachsende Hecke zu erstellen ist (Fläche 1a Obstwiese), im östlichen Bereich ist ein Feldgehölz ausgewiesen (Fläche 2 Feldgehölz).

Das Feldgehölz soll eine Breite von etwa 16 bis 22 m und eine Fläche von 2.100 m² aufweisen, es wurde am östlichen Plangebietsrand bereits teilweise gepflanzt, mit einer Breite von 10 m und einer Fläche von ca. 1.500 m². Es ist eine Waldfläche (Gemeindewald Abt. 41 C).

Die Obstwiese soll eine Breite von gut 30 m und eine Fläche von 4.050 m² aufweisen. Die Weißdornhecke als Einfriedung der Obstwiese wurde zum Teil schon gepflanzt.

Die Maßnahmenflächen dienen der Ortsrandeingrünung und setzen im Komplex mit dem Grünland als halboffene Kulturlandschaft die vernetzten Gehölz- und Grünlandstrukturen im Norden des Plangebietes (Friedhof, Feldgehölze, Hofanlagen, Parkanlage) in Richtung Süden fort. Es ist anzunehmen, dass die Maßnahmenflächen als eingriffsnahe funktionsbezogene Ausgleichsflächen konzipiert sind.

In der vorliegenden 4. Änderung soll der Bebauungsplan mit dem Ziel "Ausweisung von Wohnbebauung" geändert werden. Das beantragte Plangebiet ist in der Abbildung 2 rot umrandet.

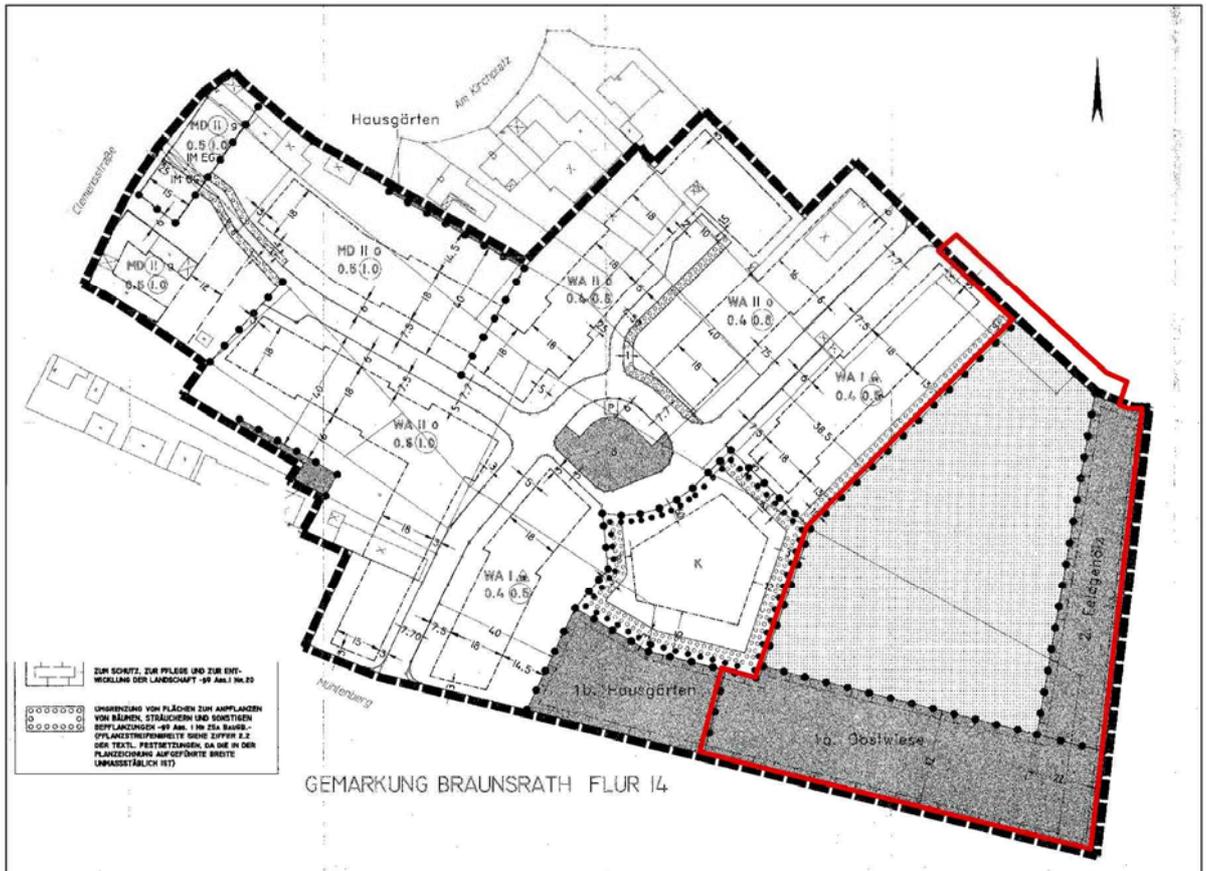
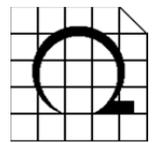


Abbildung 2 Bestand nach rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 32 i.d.F. der 1. Änderung

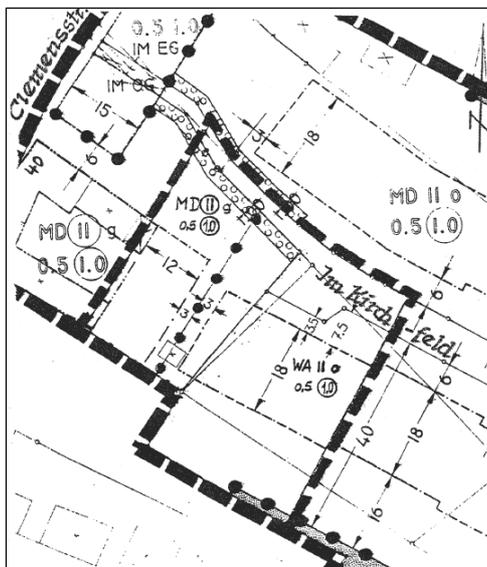


Abbildung 3 Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 32 i.d.F. der 2. Änderung

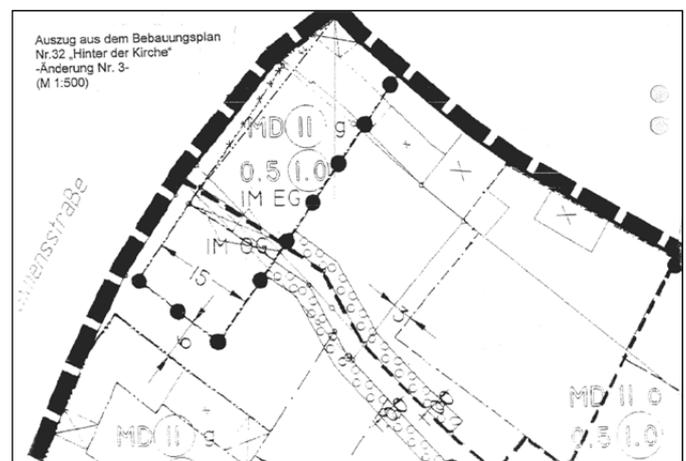


Abbildung 4 Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 32 i.d.F. der 3. Änderung

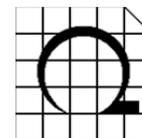


Tabelle 1 Flächen nach rechtskräftigem Bebauungsplan, Gesamter Geltungsbereich i.d.F. der 3. Änderung

Bestand	Fläche (m²)
Allgemeines Wohngebiet	19.090
Dorfgebiet	6.610
Kindergarten	3.280
Grünflächen davon:	8.490
- Feldgehölz	2.100
- Hausgärten	1.780
- Obstwiese	4.050
- Öffentliche Grünfläche	560
Flächen für die Landwirtschaft	8.280
Straßenverkehrsfläche	3.750
Geltungsbereich gesamt	49.500

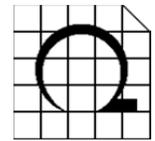
Tabelle 2 Flächen nach rechtskräftigen Bebauungsplan, Geltungsbereich der 4. Änderung

Bestand	Fläche (m²)
Innerhalb BP32, i.d.F. der 3. Änderung	
Grünflächen davon:	6.140
- Feldgehölz	2.090
- Obstwiese	4.050
Flächen für die Landwirtschaft (Internsiwiese)	8.275
Zusätzlich	
Friedhofsstraße	610
Geltungsbereich gesamt	15.025

3.2 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht³ sind die Flächen innerhalb des Räumlichen Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplanes als Wohnbauflächen, Gemischte Baufläche und Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten) ausgewiesen. Das Plangebiet der 4. Änderung ist derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

³ Gemeinde Waldfeucht: Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht, rechtskräftig seit 19.07.1976



4. KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS⁴

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt von der Friedhofstraße aus. Hierzu muss diese verbreitert werden und der Einmündungsbereich muss aufgeweitet werden.

Die Baufläche wird als "Allgemeines Wohngebiet" dargestellt. Die Grundflächenzahl GRZ soll 0,4 betragen, Überschreitungen sind nicht zulässig.

Die Weißdornhecke entlang des Flurweges bleibt im Südwesten bestehen und wird ergänzt. Der südöstliche Teil der Hecke wird entfernt, weil hier eine Anwallung zum Schutz vor abfließendem Niederschlagswasser aus den Feldlagen herzustellen ist. Anstelle der entfallenden Weißdornhecke wird eine Hecke aus Hainbuche gepflanzt.

Im Bereich der bestehenden Weißdornhecke werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen (M1 und M2).

Am südlichen Ende der Erschließungsstraße wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, da die Anwallung bis in diesen Bereich zu ziehen ist und auch eine Fortführung der Siedlungseingrünung wünschenswert ist.

Der Wald im Osten bleibt erhalten und wird im Bebauungsplan als "Wald" dargestellt. Zum Schutz seines Wurzelraums wird das bauseitig angrenzende Grünland auf einer Breite von 3 m in die Waldfläche integriert und zukünftig als Krautsaum mit lockerer Strauchbepflanzung entwickelt (M3). Die Darstellungen erfolgen nach § 9 BauGB.

Im westlichen Randstreifen des Waldes soll eine leichte Aufwallung erfolgen.

Nordwestlich der Waldfläche wird ein Becken für Regenrückhalt und Versickerung erstellt. Die Niederschlagswasser von den befestigten privaten Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen werden über ein Trennsystem in das Sickerbecken eingeleitet.

Nördlich des Versickerungsbeckens ist eine Fläche für Elektrizität (Trafostation) vorgesehen.

⁴ nach: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH: Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung "Hinter der Kirche", Begründung zum Vorentwurf (Teil1), September 2015



Der Flächenanteil der geplanten Nutzung innerhalb des Plangebiets ist wie folgt aufgeteilt:

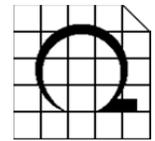
Tabelle 3 Flächen der geplanten Nutzung

Planung	Fläche (m ²)
Allgemeines Wohngebiet	10.745
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	2.040
Verkehr besonderer Zwecksbestimmung	85
Waldfläche	1.650
Flächen für die Ver- und Entsorgung	470
Grünfläche	35
Geltungsbereich gesamt	15.025



Abbildung 5 Entwurf Bebauungsplan (ohne Maßstab)⁵

⁵ Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH: Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung "Hinter der Kirche" Vorentwurf. Stand 07.06.2016



B UMWELTBERICHT UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

5. INHALT UND METHODIK

Im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung übernimmt der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB⁶ sowie § 14g UVPG⁷ besteht aus:

- 1) Einleitung mit folgenden Angaben:
 - Kurzdarstellung von Inhalt und Ziel des Bauleitplans / Beschreibung der Festsetzungen
 - Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:
 - Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - Prognose über die Entwicklung bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung
 - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 - Variantenanalyse
- 3) Sonstigen Angaben:
 - Beschreibung der verwendeten Verfahren der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
 - Geplante Maßnahmen der Überwachung
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung

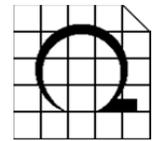
Im vorliegenden Bericht sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu ermitteln und zu beschreiben, die durch die Anpassung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage der zu erwartenden projektspezifischen Auswirkungen.

Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz⁸ handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Eingriffe sind demnach "Veränderungen

⁶ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 9), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013, BGBl. I S. 734



der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können".

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind nach Vorgaben des § 17 Bundesnaturschutzgesetz alle Angaben zu machen, "die zur Beurteilung eines Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind", welcher durch eine Fachplanung nach öffentlichem Recht verursacht wird. Er ist als Fachbeitrag zur Erlangung der naturschutzrechtlichen Zustimmung im Bauleitplanverfahren zu erstellen.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag dient der inhaltlichen Abarbeitung der rechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung. Deren Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zustand vor dem Eingriff zu sichern oder wiederherzustellen. Zudem wird insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes angestrebt. Hierzu sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

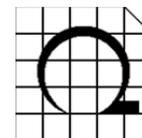
Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen. Die Ergebnisse werden verbal-argumentativ dargestellt und zusätzlich quantitativ in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

6. STANDORTBESCHREIBUNG

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus intensiv genutztem Grünland. Dieses ist an der südwestlichen und teilweise auch entlang der westlichen Seite durch eine Schmitthecke aus Weißdorn eingefasst. Im Westen liegt eine kleine Wiese.

Im Osten erstreckt sich entlang der Plangebietsgrenze ein ca. 10 m breites und ca. 140 m langer Wald aus Bäumen und Sträuchern. Im äußersten Norden, an der Friedhofstraße, stehen 3 Bäume (Ahorn).

⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)



Der angrenzende Landschaftsraum wird im Westen durch die Ortsbebauung von Braunsrath geprägt. Es sind Wohnhäuser (Einfamilien-, Reihen und Mehrfamilienhäuser), ein Kindergarten, eine Kirche und ein Friedhof vorhanden. Die Wohnbebauung wird aus dem Norden, Westen und Süden durch die Straße „Im Kirchfeld“ erschlossen. Die Wohnhäuser weisen teilweise strukturreiche, ländlich geprägte Gärten auf. Der Friedhof ist an allen Seiten von Feldgehölz aus Bäumen und Sträuchern eingegrünt.

Im Süden und Osten des angrenzenden Landschaftsraums dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hier sind vor allem intensiv genutzte Ackerflächen vorzufinden. Die Landschaft ist großflächig freigeräumt, entlang der Feldwege oder Grundstückspartellen befinden sich keine Feldgehölze oder Hecken.



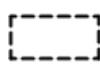
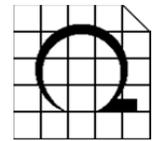
-  Räumlicher Geltungsbereich BP32
-  Plangebiet (BP32, 4. Änderung)

Abbildung 6 Luftbild (M = 1 : 5'000)

Nordöstlich des Plangebiets, nördlich der „Friedhofstraße“, liegt ein relativ weiträumiger Biotopkomplex. Er besteht aus dem Friedhof, einem lockeren Feldgehölz und weiter drei Hofanlagen mit umgebenden Wiesen und lockeren Gehölzen sowie dem Kloster Maria Lind mit großer Parkanlage.



7. PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

7.1 Rechtsgrundlagen

In der vorliegenden Ausarbeitung wurden insbesondere die folgenden Fachgesetze berücksichtigt:

- Baurecht
- Allgemeines Umweltrecht (Umweltverträglichkeit)
- Bodenschutz
- Naturschutz- und Landschaftsrecht, Artenschutz, Natura 2000
- Wasserrecht

7.2 Raumplanung und Bauleitplanung

Nach den Darstellungen des Regionalplans⁹ sind das Plangebiet und der Untersuchungsraum weiträumig als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ausgewiesen. Diese Ausweisung wird im Plangebiet und im nordöstlichen Untersuchungsraum von der Freiraumfunktion "Grundwasser- und Gewässerschutz" überlagert.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht¹⁰ sind die Flächen innerhalb des Räumlichen Geltungsbereiches als Wohnbauflächen, Gemischte Baufläche und Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten) ausgewiesen.

Das Plangebiet ist als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen¹¹. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird das Verfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Waldfeucht durchgeführt, um die aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Waldfeucht im Flächennutzungsplan zu verankern und das Plangebiet als Wohnbaufläche auszuweisen.

7.3 Schutzgebiete und Schutzansprüche (Verbindliche Ziele des Umweltschutzes)

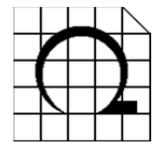
Wasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets Heinsberg-Kirchhoven¹¹. Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30.07.1992 sind zu beachten. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgehen wird.

⁹ Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Informationsstand: März 2015).

¹⁰ Gemeinde Waldfeucht: Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht, rechtskräftig seit 19.07.1976

¹¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem ELWAS, Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf>, Informationsstand 18.05.2015



Weder das Plangebiet noch der Untersuchungsraum liegen nach dem Regionalplan für vorbeugenden Hochwasserschutz in einem Überschwemmungsbereich, Potentiellen Überflutungsbereich oder in einem Extremhochwasser-Bereich.¹²

Natur- und Landschaftsschutz

Geschützte Landschaftsbestandteile¹³ und geschützte Biotope¹⁴ befinden sich weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets.

Das Plangebiet und seine südliche und nördliche Umgebung liegen im Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung LSG-4901-0002 Strukturreiche Obstwiesen-Gehölzkomplexe der Ortsränder.¹⁵

Die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Heinsberg hat im Rahmen der Beteiligung der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen. Daher treten mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans Nr. 32, 4. Änderung die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes III// Geilenkirchener Lehmplatte gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW außer Kraft.

Für das Plangebiet und seine Umgebung besteht keine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet¹⁶.

"Natura 2000" ¹⁷

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen nicht in Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Artenschutz

In Kapitel 8.3.2 dieses Umweltberichts wird auf das allgemeine Artenvorkommen eingegangen. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens ist die heutige Funktion der Flächen in Bezug auf die Verbotstatbestände der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes relevant.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-

¹² Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2009): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz, i.d.F. von April 2010

¹³ Kreis Heinsberg (Hrsg.): Geschützte Landschaftsbestandteile, Digitale Daten, Stand 21.05.2014

¹⁴ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014): Gesetzlich geschützte Biotope, Digitale Daten von Juli 2014 Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/downloads>, Stand 13.05.2015

¹⁵ Kreis Heinsberg (Hrsg.): Landschaftsschutzgebiete, Digitale Daten, Stand 10.04.2014
LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Landschaftsschutzgebiete, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> Stand 13.05.2015

¹⁶ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Naturschutzgebiete, Digitale Daten von Juli 2014 Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> Stand 13.05.2015

¹⁷ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Gebiete nach der FFH-Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> Stand 13.05.2015



Fauna-Habitat- Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/ 147/EG), in nationales Recht umgesetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten.

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung, erstellt.¹⁸

Grundlage für die Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift (VV Artenschutz) des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (MUNLV 2010). Im Rahmen des Artenschutzprüfung wird demnach geprüft, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Die Artenschutzprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Eine Tötung von Vögeln der Bodenbrüter oder deren Gelege während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um sicher zu gehen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden, sollte die Baufeldräumung in den Monaten September bis Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel.

Sofern der Beginn von Erdbauarbeiten während der Brutzeit erfolgt, sollte vor Baubeginn eine Überprüfung auf Neststandorte durchgeführt werden, damit eine Schädigung dieser Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

7.4 Entwicklungs- und Schutzkonzepte (Informelle Ziele des Umweltschutzes)

Biotopkataster¹⁹

Im Plangebiet liegt kein Element, welches im Kataster der schutzwürdigen Biotope erfasst ist.

Das Vorhaben beeinträchtigt keine Elemente oder Funktionen des Biotopkatasters.

¹⁸ Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock (Juni 2016): Bebauungsplan Nr. 32, / 4. Änderung, Hinter der Kirche, , Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung. Stolberg-Mausbach.

¹⁹ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Biotopkataster Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/downloads> Stand 13.05.2015



Die nächstgelegene Fläche des Biotopkatasters mit der Bezeichnung BK-4902-104, Obstbaumbestände in Braunsrath, liegt am nördlichen Ortsrand von Braunsrath.

Obstbaumbestände in Braunsrath

Objektbeschreibung:

Obstbaumbestand unterschiedlichen Alters auf einem leicht geneigten Hang, welcher im Unterwuchs beweidet wird. Die älteren Bäume besitzen z.T. Höhlen. Stellenweise ist der Bestand licht, sodass Nachpflanzungen notwendig sind. In der Fläche liegt eine alte Scheune, potentielles Brutbiotop für den Steinkauz. Wegen der weitgehend ausgeräumten Landschaft sind die Bestände von ökologischer Bedeutung, insbesondere als Rückzugsgebiete für Vögel und Insekten

Schutzziel: Erhaltung von Obstbaumbeständen als wichtige Refugialbiotope

Biotopverbund²⁰

Das Plangebiet und dessen Untersuchungsraum liegen in einer vom Biotopverbund erfassten Fläche. Es trägt die Bezeichnung VB-K-4901-001, Waldfeucht und Ortsrandlagen der Terrassenplatte östlich von Waldfeucht. "Ergänzende Bereiche" mit dem Status "besondere Bedeutung".

Die Ortschaften Waldfeucht, Bocket, Hontem, Selstem, Braunrath, Loecken, Schoendorf und Obspringen liegen in der landwirtschaftlich intensiv genutzten, weitestgehend ausgeräumten Landschaft der Selfkant-Terrassenplatte. Die Ortsrandlagen werden geprägt von ausgedehnten Gärten, teilweise altholzreichen Obstbaumweiden- und einzelnen Obstbaumwiesen sowie durch schwach strukturierte Grünlandflächen. Verstreut im Gebiet kommen kleinere Feldgehölze vor. Die Ortsrandlagen sind wesentliche Zentren des Biotopverbundsystems in der intensiv genutzten und weitestgehend ausgeräumten Landschaft der Selfkant-Terrassenplatte.

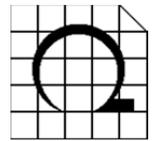
Die Funktion des Plangebietes für den Biotopverbund am Ortsrand wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Objekt-Nr.: VB-K-4901-001

Name: Waldfeucht und Ortsrandlagen der Terrassenplatte östlich von Waldfeucht

Schutzziel: Erhalt der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstbaumweiden sowie aller übrigen strukturierenden Landschaftselemente wie Feldgehölze,

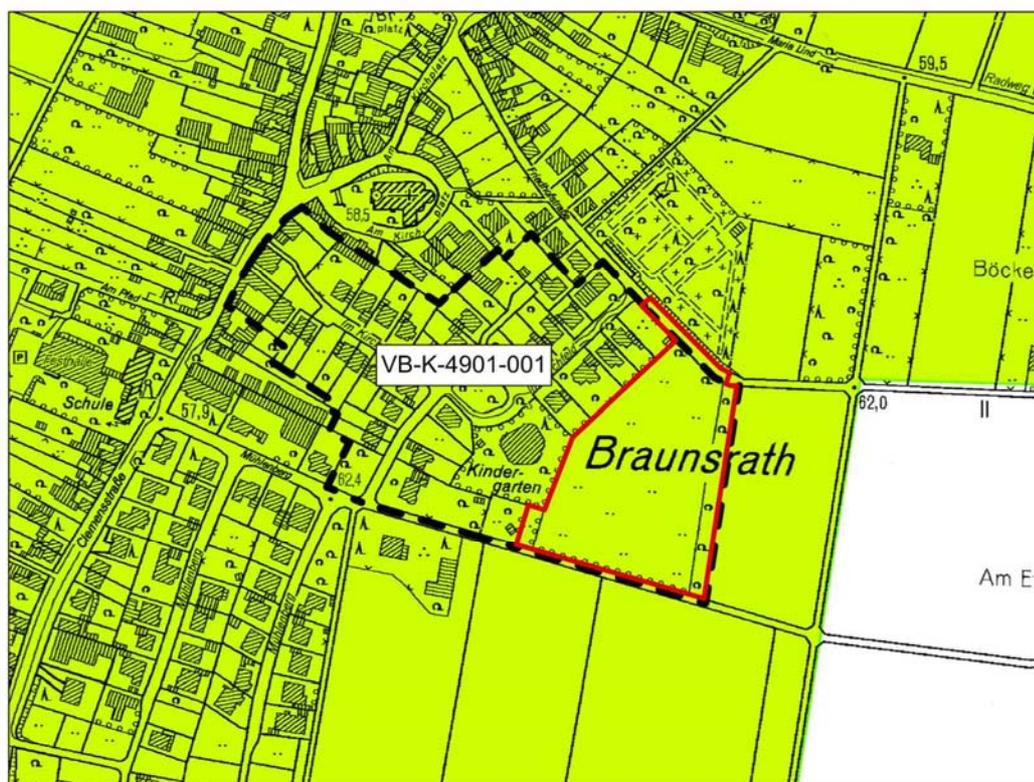
²⁰ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)(2015): Biotopverbundsystem/Digitale Daten von April 2014, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/downloads>, Informationsstand 07.05.2014



Hecken, Baumreihen, Saumbiotope, Brachen und krautreichen Wegraine als Lebensraum u.a. für Steinkauz, Rebhuhn und Feldhamster.

Entwicklungsziel: Optimierung der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage durch Förderung von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung und aller strukturierenden Landschaftselemente und kulturhistorisch wertvollen Kleinbiotope wie Feldgehölz, Hecken, Baumreihen und aller Saumbiotope, Brachen und krautreichen Wegraine.

Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen.



-  Räumlicher Geltungsbereich BP32
-  Plangebiet (BP32, 4. Änderung)
-  Biotopverbund,
Ergänzende Bereiche, besondere Bedeutung

Abbildung 7 Biotopverbund



Schutzwürdige Böden²¹

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden wird das Plangebiet größtenteils von Böden eingenommen, die aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft werden (Stufe 3). Hierbei handelt es sich um Kolluvium, teilweise vergleht oder pseudovergleht.

Im Südwesten und Südosten des Plangebiets kommt Parabraunerde, z.T. Pseudogley-Parabraunerde vor, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wird (Stufe 1).

Landschaftsplanung²²

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans LP III/7 "Geilenkirchener Lehmplatte".

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Korridors, der durch die Ortslagen und Ortsrandlagen gebildet wird. Hier gilt das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

Für den östlich anschließenden Landschaftsraum gilt das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen". Der westlich angrenzende Landschaftsraum befindet sich in der Ortschaft Braunsrath außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Für das Plangebiet wurden keine konkreten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgelegt.

Das Vorhaben steht nicht in Übereinstimmung mit den Zielen der Landschaftsplanung. Im Zusammenhang mit dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet werden die formalen Regelungen zum Abgleich von Bauleitplanung und Landschaftsschutz im Rahmen des Verfahrens geregelt werden.

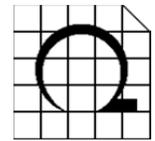
Waldfunktionskarte²³

Im Plangebiet und umgebenden Landschaftsraum sind keine Elemente der Waldfunktionskarte vorhanden.

²¹ Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2001): Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld

²² Kreis Heinsberg (Hrsg.): Landschaftsplan LP III/7 "Geilenkirchener Lehmplatte", rechtskräftig seit 19.04.2008

²³ Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen, Waldflächen mit hervorgehobenen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Flächen mit besonderer Zweckbestimmung, Blatt 4902 Heinsberg; Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, 1977



8. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES BESTANDES SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

8.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Ohne Durchführung des Vorhabens würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölze würden bestehen bleiben. Es ist davon auszugehen, dass die festgesetzten Maßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes realisiert werden würden, so dass sich beinahe die Hälfte des Plangebietes als Feldgehölz und Obstwiese entwickeln würde.

8.2 Nutzungen und Nutzungsansprüche

Landwirtschaft

Beinahe das gesamte Plangebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese. Diese Nutzung wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Forstwirtschaft

Das Feldgehölz im Plangebiet ist eine Forstfläche. Sie wird im Norden geringfügig beansprucht und als Ausgleich im Südwesten verbreitert.

Wassernutzungen

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Heinsberg-Kirchhoven. Darüber hinaus sind keine Wassernutzungen bekannt.

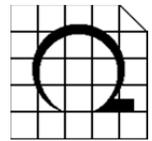
Jagd und Fischerei

Fischerei ist vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Eine jagdliche Nutzung des Plangebiets findet im üblichen Umfang statt. Diese Nutzung wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Ver- und Entsorgung / Infrastruktur

Gegenwärtig ist der westliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes an Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird mit Anschluss an die vorhandene Infrastruktur erfolgen.

Die Zufahrt in das Wohngebiet erfolgt über die Friedhofstraße im Norden, diese ist hierfür bereits ausreichend breit ausparzelliert und muss noch ausgebaut werden.



8.3 Schutzgüter

8.3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm
- Abgasbelastung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Lärm und Luftschadstoffe:

Das Vorhaben sieht eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vor. Die Erschließung erfolgt durch das vorhandene Allgemeine Wohngebiet, mit einem wesentlichen Anstieg der Störungen ist dort aufgrund des relativ geringen Verkehrszuwachses kaum zu rechnen.

Insgesamt werden die Veränderungen nur zu einer geringfügigen Zunahme von Belastungen führen.

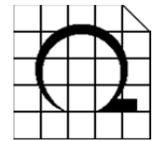
Funktionsbeziehungen:

Von dem Vorhaben sind keine Rad- oder Wanderwege und auch keine anderen Naherholungsfunktionen betroffen.

Landschaftsbild/Erholung:

Das Plangebiet schließt im Westen an den gleichartig bebauten Ortsrand von Braunsrath an. Von Norden und Osten ist es durch vorhandene Gehölzstrukturen eingegrünt. Nur von Süden her wird es stärker eingesehen werden können.

Die Auswirkung des Planvorhabens auf das Landschaftsbild und die Naherholung sind gering.



8.3.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Die Schutzziele "Tierarten", "Pflanzen" und "Biotop" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum liegen aus den folgenden Erfassungen Informationen zum Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor:

- Online Fachinformationssystem LANUV „Geschützte Arten in NRW“, Messtischblatt 4902, Quadrant 1, Heinsberg²⁴
- Auswertung des Luftbildes
- Auswertung der Biotopverbundflächen

Biotoptypen, heutiger Zustand

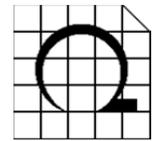
In Tabelle 4 wird der Flächenanteil der vorhandenen Biotopflächen im Plangebiet aufgeführt.

Tabelle 4 *Biotoptypen Bestand*

Bestand	Fläche (m²)
Flächen für die Landwirtschaft (Intensivwiese)	12.555
Gehölze	1.560
Grünfläche	300
Zusätzlich	
Friedhofsstraße	610
Geltungsbereich gesamt	15.025

Der Großteil des Plangebiets wird landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt.

²⁴ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online-Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, Stand 18.05.2015



Im Osten besteht ein linearer Gehölzstreifen aus heimischen Bäumen und Sträuchern, der ca. 140 m lang und 10 m breit ist. Es ist noch relativ jung und weist in der Baumschicht junges bis mittleres Baumholz ohne Höhlen auf.

Im Norden, an der Friedhofstrasse, stehen auf der Straßenböschung 3 Einzelbäume (Ahorn) mittleren Alters.

Entlang des Feldweges im Süden und zur angrenzenden Baufläche im Westen stehen Schnitthecken aus Weißdorn. Diese Schnitthecken verlaufen entlang der Grenze des Plangebiets. Im Westen liegt eine kleine Wiese.

Biotoptypen, Zielzustand nach rechtskräftigem Bebauungsplan

Bei Realisierung des derzeitigen Rechtsstandes würde das Plangebiet überwiegend einen Biotopkomplex aus kleinteiliger Landwirtschaftsfläche, Obstwiese und Feldgehölz darstellen.

Fauna / Lebensräume

Aus den ermittelten Biotoptypen und den vorhandenen Daten zur Fauna (aus Messtischblatt und Biotopverbund) lassen sich Aussagen zu den Lebensräumen im Plangebiet ableiten.

Bezüglich der Tierwelt können das Plangebiet sowie die angrenzende Friedhofsfläche und die strukturreichen Hausgärten und Parkanlagen Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sowie auch für Insekten bieten.

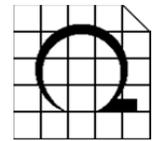
Das Plangebiet und sein Umfeld sind anthropogen geprägt. Die Siedlungs- und Gartenstrukturen sowie die Landwirtschaftsflächen bieten vor allem weit verbreiteten und an den Siedlungsraum angepassten Arten einen Lebensraum.

Es ist nicht auszuschließen, dass bodenbrütende Vögel, Baum- und Gehölzbrüter sowie Fledermäuse die Flächen des Plangebiets und die Gehölze teilweise als Fortpflanzungsstätte und teilweise als Jagdhabitat nutzen.

Obwohl die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, kann aufgrund der Benachbarung zu den nordöstlich anschließenden gleichartigen Flächen der halboffenen Kulturlandschaft nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Plangebiets das Grünland, die Einzelbäume und die Gehölze von planungsrelevanten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Inanspruchnahme des Grünlands entfällt ein aktuelles bzw. potentielles Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat vor allem für bodenbrütende Vögel. Der Lebensraum ist jedoch anthropogen geprägt und unterliegt Störungen. Die betroffene Fläche des Plangebiets ist relativ klein und im nordöstlichen



Landschaftsraum liegen vernetzte Offenland- und Gehölzflächen mit ähnlicher Lebensraumausstattung vor.

Gehölze sind von dem Vorhaben in unterschiedlichem Umfang betroffen. Direkt betroffen sind die im Rahmen der Erschließung entfallenden Einzelbäume an der Friedhofstrasse sowie ein Teil der Weißdornhecke im Südosten des Plangebiets. Indirekt betroffen ist der Lebensraum des Waldes. An seiner Siedlungsseite entfällt das Grünland und wird durch Bebauung und Hausgärten ersetzt.

Arten, welche die vorhandenen Biotopstrukturen als Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Nahrungsstätte nutzen, können in gewissem Umfang auf andere Flächen in der Umgebung ausweichen.

Jagdgebiete für Vögel und Fledermäuse sind in der Umgebung vorhanden. Die Siedlung weist teilweise gehölz- und strukturreiche Gärten und Parkanlagen und einen ländlichen Charakter auf. Der Friedhof im Norden des Plangebiets bietet einen strukturreichen Lebensraum. Die weiträumige, offene Feldflur im Norden, Süden und Osten bietet für einige Arten ebenfalls ein Nahrungsgebiet.

Eine Tötung von bodenbrütenden Vögeln während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sollte die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums der Vögel erfolgen.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fauna führt.

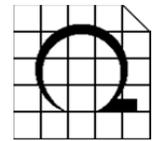
Im Plangebiet besteht kein besonderes Potential als Lebensraum von gefährdeten oder streng geschützten Tierarten, die nicht auf umliegende Flächen ausweichen könnten.

Das geplante Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt treten nicht ein.

Im Hinblick auf den dörflichen Charakter des Landschaftsraumes sowie die historische und aktuelle Vernetzung entlang der Ortsränder ist es anzustreben, notwendige Kompensationsmaßnahmen ortsnah und entsprechend den Zielsetzungen der Landschaftsplanung und Biotopvernetzung anzulegen. Dies fördert auch die optische Eingrünung des Ortsrandes und verbessert das Orts- und Landschaftsbild.

8.3.3 Boden

Dem Boden kommen nach § 2 BBodSchG die folgenden Funktionen zu:



1. Natürliche Bodenfunktionen:
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
2. Klimafunktion
3. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
4. Nutzungsfunktionen

Das zentrale Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG²⁵) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB)²⁶ schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Folgende Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Bodenfunktionen treten im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig auf (vgl.²⁷):

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung

Folgende Auswirkungen treten häufig auf:

- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung

Außerdem können folgende Auswirkungen auftreten:

- Schadstoffeintrag
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion

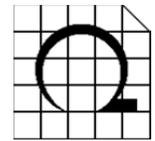
Die Böden liegen ausweislich der Bodenkarte von NRW²⁸ im gesamten Plangebiet und der weiträumigen Umgebung großflächig als "Parabraunerde" und "Kolluvium" vor.

²⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

²⁶ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

²⁷ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Auftraggeber) (LABO, Januar 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung,

²⁸ Geologisches Landesamt NW (Hrsg.) (1976): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, 1:50.000, Blatt L4902 Erkelenz



In Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen stellt der Boden im Plangebiet eine Lebensgrundlage und einen Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Zudem ist er mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen Bestandteil des Naturhaushaltes.

Die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaft des Schluff- und Lehmbodens ist als gut anzusehen. Ebenso sind die Eigenschaften zum Grundwasserschutz als gut einzustufen. Dies ist insbesondere auf die mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und die mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität zurückzuführen.

Die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beziehen sich auf seltene Bodenbildungen und Bodentypen mit besonderen Merkmalen. Solche Böden liegen nicht vor. Als Nutzungsfunktion der Böden im Untersuchungsraum ist die Funktion als "Fläche für Siedlung" und als "Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung" gegeben.

Von dem Vorhaben sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. seltene Bodentypen, geomorphologisch oder kulturhistorisch bedeutsame Böden oder Extremstandorte.

Der anstehende Boden wird beim Bau der Gebäude, Zufahrtswege und -straßen in großem Umfang entfernt bzw. überbaut. Dem Boden geht mit dem Verlust der Bodenmasse und der Zerstörung des natürlichen Bodenprofils seine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Gleichzeitig entfällt die Fläche für die landwirtschaftliche Produktion. Es entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Im Rahmen des Vorhabens wird der zu entfernende Boden ordnungsgemäß behandelt und verwendet werden.

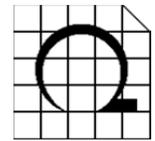
Eine stoffliche Vorbelastung der Böden durch Altlasten ist im Plangebiet nicht bekannt.

8.3.4 Wasser

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Die Schutzziele "Grundwasser", "Oberflächengewässer" und "Wasserhaushalt" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung
- Veränderung der Wassertemperatur
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung



- Veränderung des Retentionsraumes und/oder der Retentionsfunktion

Der geologische Untergrund besteht aus Grobsand mit Mittelsand und Feinkies und Feinsand der jüngeren Hauptterrasse des Rheins und stellt einen ergiebigen bis wenig ergiebigen Grundwasserleiter dar²⁹.

Das Grundwasser unter dem Plangebiet stand im Oktober 1955 bei einer Höhe von ca. 50 m NHN an³⁰.

Der Grundwasserspiegel unter dem Plangebiet kann derzeit durch Interpolation von Messdaten naheliegender Grundwassermessstellen auf ca. +47,1 m NHN bestimmt werden. Anhand von Messdaten ist zu erkennen, dass der Grundwasserspiegel durch die Einwirkung aus den Sumpfungsmassnahmen der RWE Power AG beeinflusst ist. Aus den Grundwasserständen ergeben sich Grundwasserflurabstände im Plangebiet von derzeit ca. 10,5 bis 13,5 m und voraussichtlich 8,0 bis 11,0 m für die ferne Zukunft, wenn der Grundwasserspiegel nach Beendigung der Sumpfungsmassnahmen bis auf seine natürlichen Höhen wieder ansteigt.³¹

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Heinsberg-Kirchhoven (vgl. Kap. 8.2).

Die Bebauung des Gebiets bewirkt eine Versiegelung von Flächen und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen wird im Plangebiet versickert, dadurch bleibt die Grundwasserneubildung im Gebiet weitgehend erhalten und die quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts wird minimiert.

Bezüglich des Landschaftsfaktors Wasser sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung, wie z.B. natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sowie deren Relikte betroffen.

Durch das Vorhaben tritt keine relevante Beeinflussung des Wasserhaushaltes ein.

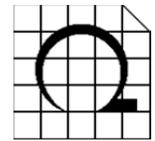
8.3.5 Luft / Klima

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

²⁹ Landesanstalt für Wasser und Abfall NW (Hrsg.) (1978): Hydrologische Karte von NRW 1:25.000, Profilkarte. Blatt 4902 Heinsberg

³⁰ Landesanstalt für Wasser und Abfall NW (Hrsg.) (1999): Hydrologische Karte von NRW 1:25.000, Grundrisskarte. Blatt 4902 Heinsberg

³¹ Kramm Ingenieure GmbH & Co.KG: Geotechnischer Bericht, Stand 30.05.2015



Die Schutzziele „Reinhaltung der Luft“ und „Geländeklima“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftammel- und Kaltluftentstehungsgebieten
- Schadstoffbelastung

Die jährliche mittlere Niederschlagsmenge für das Plangebiet beträgt ca. 650 bis 700 mm. Die mittlere Jahreslufttemperatur beträgt ca. 9,5 bis 10°C. Die Temperaturen sind atlantisch geprägt und somit relativ ausgeglichen. Charakteristisch sind milde, schneearme Winter und verhältnismäßig kühle Sommer.³²

Entsprechend der großklimatischen Lage weht der Wind überwiegend aus südöstlicher Richtung.

Aus klimatischer Sicht gehen durch das Vorhaben kaltluftproduzierende, landwirtschaftliche Flächen verloren. Die Neubebauung im Gebiet verursacht durch erhöhte Wärmerückstrahlung der versiegelten Flächen extremere Temperaturverläufe. Besonders in den Sommermonaten führt die verstärkte Aufheizung der Flächen zu höheren Temperaturwerten.

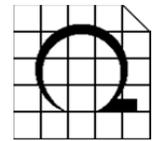
In der ländlichen, nur locker besiedelten Umgebung ist der Verlust der Kaltluftentstehungsfläche von geringer Bedeutung, da es nur wenige wärmebelastete Flächen gibt. Der Gehölzstreifen am östlichen Rand des Plangebiets bleibt erhalten. Er stellt eine klimatische Ausgleichsfläche für die Bebauung dar und trägt zu einer Verminderung der klimatischen Auswirkungen der Überbauung bei.

Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Staubentwicklung auf, die jedoch auf die Betriebsstunden beschränkt sind. Betriebsbedingt kommt es durch an- und abfahrende Fahrzeuge zur Emission von Stäuben und Gasen. Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen.

Im Hinblick auf das Klimapotential sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. Flurwindssysteme (thermische Ausgleichswinde), Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Durch das Vorhaben tritt keine relevante Beeinflussung von Luft oder Klima ein.

³² Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1989):
Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen



8.3.6 Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Die Schutzziele „Landschaftsbild“ und „Landschaftsraum“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen)
- Verlärmung

Der Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch seine Lage am Ortsrand in einer Landschaft mit weitgehend ebener Morphologie.

Der Siedlungsraum ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Wohnbebauung und eine ansonsten relativ homogenen Struktur. Die Flächen, die den Ort Braunsrath umgeben, werden weiträumig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Grünland und Gehölzflächen sind kaum vorhanden.

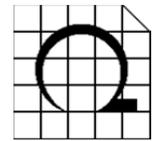
Die geplante Überbauung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Es wird jedoch ein bereits vorbelasteter Landschaftsraum beansprucht. Das Plangebiet grenzt direkt an die vorhandene Siedlungsfläche an und die landwirtschaftliche Freifläche wird durch weitere Wohnbebauung überprägt.

Im Rahmen des Vorhabens soll die vorhandene Eingrünung erhalten bleiben. Es bindet die geplante Baufläche zur offenen Landschaft und zur dörflichen Siedlung hin optisch ein. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden damit minimiert.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild im Sinne von historischen Kulturlandschaften sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. Böden mit Archivfunktion und Geologische Schutzobjekte. Es sind auch keine prägenden Bestandteile, bedeutsame Sichtbeziehungen, Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung betroffen.

8.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von dem Vorhaben keine Bodendenkmäler betroffen. Auch andere Sachgüter sind nicht betroffen.



8.4 Wechselwirkungen

8.4.1 Allgemeine Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen treten auf verschiedenen Ebenen auf.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern betreffen vor allem die Zusammenhänge zwischen Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tiere und Pflanzen von diesen abiotischen Standortverhältnissen.

Innerhalb der einzelnen Schutzgüter können ebenfalls Wechselwirkungen auftreten, zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen, Populationsdynamische Regelungsmechanismen sowie innerhalb des Bodens zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt.

Weiterhin bestehen Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion. Die Vegetationsstruktur und das Relief einer Landschaft nehmen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes.

Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung führen nicht nur zum direkten Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die möglicherweise verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung sind auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen.

8.4.2 Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden / Wasser / Klima³³

Der Boden kann durch die Kohlenstoffspeicherung und seine Kühlleistung für die untere Atmosphäre zum Klimaschutz beitragen. Fachlich werden drei Schutzziele als geeignet angesehen, um sie im Bodenschutz zu verankern:

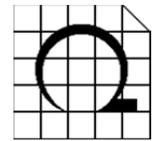
Schutzziel 1: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der Kohlenstoffspeicherungsfunktion des Bodens

Schutzziel 2: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der Kühlfunktion des Bodens

Schutzziel 3: Schutz des Bodens vor den negativen Folgen des Klimawandels

Der Beitrag des Bodens zur Erreichung der Schutzziele 1 und 2 wird als Klimafunktion des Bodens bezeichnet. Die Klimafunktion ist eine natürliche

³³ UBA 2013: Bodenschutz und Klimawandel und LANUV, Online-Information, Stand 27.01.2016
<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/bodenschutz/boden-und-klima/wirkungen-des-bodens-auf-das-klima>



Bodenfunktion. Grundsätzlich verfügt jeder Boden über eine Klimafunktion. Wie hoch die Klimafunktion eines Bodens jeweils ist, hängt stark von den Bodeneigenschaften ab.

Kohlenstoffspeicherfunktion

Der Boden ist auf Grund seiner Fähigkeit organische Substanzen einzulagern global betrachtet nach den Gesteinen und den Weltmeeren der drittgrößte Kohlenstoffspeicher. Der Boden enthält fast doppelt so viel Kohlenstoff wie die Atmosphäre und die Landpflanzen zusammen.

Die organische Substanz im Boden ist aber nur teilweise stabil und beeinflusst durch Zu- oder Abnahmen den CO₂-Gehalt der Atmosphäre. Die Kohlenstoffgehalte im Boden steigen in der Regel mit länger anhaltender hoher Bodenfeuchte durch die Hemmung biologischer Abbauprozesse.

Die kohlestoffreichsten Böden in Deutschland sind die Moore. Weitere zu beachtende kohlenstoffreiche naturnahe Bodentypen sind Schwarzerden, Humus(para) braunerden, Hortisole, Esche und Kolluvisole aus der Abteilung der terrestrischen Böden sowie Marschen, einige Auenböden und Gleye aus der Abteilung der semiterrestrische Böden.

Kühlfunktion

Der Boden trägt wesentlich zur Temperaturousbildung der unteren Atmosphäre bei. Besonders in städtischen Räumen spielt die Kühlleistung des Bodens als Temperaturpuffer in der heißen Jahreszeit eine zunehmend wichtige Rolle. Neben dem Versiegelungsgrad eines Gebietes ist die Wasserspeicherkapazität der nicht versiegelten Bodenfläche ein wesentlicher Faktor für das Stadtklima.

Je mehr Wasser im verbleibenden Boden pflanzenverfügbar gespeichert werden kann, desto mehr Wasser steht den Pflanzen zum Wachstum und zur Verdunstung während sommerlicher Trocken- und Hitzeperioden zur Verfügung. Die zur Verdunstung benötigte Energiemenge (= latente Wärme) stammt aus der Sonneneinstrahlung und wird nicht in die fühlbare Wärme transformiert, daher bleibt die Lufttemperatur geringer. Je weniger Wasser im Bodenwasserspeicher verfügbar ist, desto stärker reduzieren die Pflanzen ihre Verdunstung und umso stärker erwärmt sich die untere Atmosphäre. Die Wasserspeicherkapazität einer Bodenfläche wird durch ihre Textur (Bodenart) maßgeblich beeinflusst.

Natürliche Bodentypen mit hoher Kühlfunktion der bodennahen Luftschicht sind:

- Niedermoore, Anmoore und Hochmoore,
- Marschen, Gleye, Auenböden und einige Pseudogleye,
- Schwarzerden, Parabraunerden, Kolluvien sowie einige Braunerden, Hortisole und Regosole.



Im Vorhabensgebiet sind Bodentypen mit einer hohen Kohlenstoffspeicherfunktion oder Kühlfunktion betroffen (Parabraunerden, Kolluvien). Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation findet eine Extensivierung von Böden mit teilweiser Ansaat und/oder Bepflanzung statt, der multifunktional zu einer Kompensation auch der betroffenen Funktion des Bodens führt.

9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

Im Bereich der neugeschaffenen Bauflächen besteht wenig Raum für Maßnahmen zum Ausgleich. Daher kommen hier insbesondere die Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zum Tragen.

Es wird eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers durchgeführt. Die Niederschlagswasser von den befestigten privaten Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen werden über ein Trennsystem in ein Sickerbecken eingeleitet.

Um negative Auswirkungen des Bauvorhabens zu vermindern, bleiben die bestehenden Gehölze weitgehend erhalten. Dies betrifft den Wald im Osten und die Schnitthecke im Südwesten. Der Wurzelraum der Gehölze wird durch eine genügend breite Ausweisung als Waldfläche geschützt. Die leichte Aufwallung am Randstreifen soll nicht in den Kronentraufbereich hinein reichen.

Im Hinblick auf den Boden- und Biotopschutz sind Erdmassen, Baustoffe, u.ä. möglichst flächensparend auf den künftig versiegelten Flächen abzulagern. Bei Ausbau, Lagerung und Einbau von Boden ist ein schonender Umgang nach DIN 19731 zu beachten.

Kompensationsmaßnahmen werden darüber hinaus auf externen Maßnahmenflächen durchgeführt.

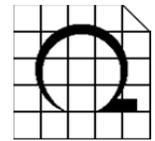
Textliche Festsetzung:

Maßnahmenfläche M1; Weißdornhecke:

Die bestehende Weißdornhecke am südwestlichen Plangebietsrand ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt mit Weißdorn, 4 Stück pro Laufmeter, Qualität als Heckenpflanze, 2xv, 80-100.

Maßnahmenfläche M2; Hainbuchenhecke:

Die Hecke ist am südöstlichen Plangebietsrand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB fortzuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt als Hainbuchenhecke, 4 Stück pro Laufmeter, Qualität als Heckenpflanze, 2xv, 100-125. Der Wall ist zu erhalten.



Maßnahmenfläche M3; Waldsaum:

Am westlichen Rand der Waldfläche ist auf einer Länge von 100 m eine Strauchreihe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Sträucher untereinander und von der Flächengrenze beträgt 2 m. Die Pflanzung ist in lockeren Gruppen von 2-3 Stück derselben Art vorzunehmen (je 5 Stück Weißdorn und Hasel, je 10 Stück Roter Hartriegel, Schlehe, Johannisbeere und Hundsrose). Qualität als v.Str., 60-100, 3 Tr.

10. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

10.1 Verbal-Argumentative Eingriffsbewertung

Für die Anpassung des Bebauungsplanes in Braunsrath wird eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche beansprucht.

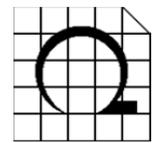
Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung. Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird eine erhebliche Beeinträchtigung von bodenbrütenden Arten vermieden. Andere Arten, welche das Plangebiet als Teillebensraum nutzen, sind in geringem Umfang betroffen. Alle betroffenen Arten können auf andere Flächen im Umfeld ausweichen oder finden in den neu entstehenden Strukturen des Wohngebiets (Gehölze, Rasen, Stauden- und Krautfluren, Gebäudenischen) neue Brut- oder Nahrungshabitate.

Die Waldfläche im Osten bleibt vollständig erhalten. Die Schnitthecke aus Weißdorn im Süden des Plangebietes bleibt teilweise bestehen und wird teilweise neu gepflanzt. Die Hecke bietet weiterhin einen Lebensraum für Tiere der halboffenen Feldflur. Trotz des Bestandes an Gehölzen hat das Plangebiet für den Naturhaushalt keine überragende Bedeutung. Es ist nicht zu erwarten, dass bemerkenswerte, gefährdete oder streng geschützte Pflanzen oder Tierarten in relevanter Weise betroffen sein werden.

Natürliche Bodenstrukturen sind nicht vorhanden, die landwirtschaftliche Nutzung hat den Boden überprägt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist auf die Versiegelung durch Überbauung und die damit verbundene geringere Grundwasserneubildung im Plangebiet beschränkt.

Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III B hat das Schutzgut Wasser im Plangebiet eine besondere Bedeutung. Die Versiegelung von Flächen bewirkt im Prinzip eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Beeinträchtigung auf den Grundwasserhaushalt wird vermieden, indem das Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht wird. Eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge muss dabei vermieden werden.

Die teilweise Überbauung der bisher kaltluftproduzierenden Wiesenfläche ist von geringer Bedeutung und führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des



Schutzguts Klima. Beeinträchtigungen ausgewiesener Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht gegeben. Die möglichen bau-, betriebs- oder anlagebedingten Schadstoffemissionen sind als gering einzustufen.

Die geplante Überbauung führt zu keiner relevanten Veränderung des Landschaftsbildes. Das Plangebiet hat eine geringe Flächengröße und die neu geschaffene Wohnbebauung schließt direkt an eine vorhandene Wohnbebauung am Ortsrand an. Die randliche Gehölzpflanzung zur offenen Ackerfläche bleibt erhalten.

10.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht wurde die folgende Methode der LANUV angewandt: "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", Recklinghausen, Stand März 2008. Die Biotoptypen des Bestands und der Planung wurden den dort aufgelisteten Codes zugeordnet.

Für die Bilanzierung wurden flächendeckend alle Biotoptypen des Plangebietes für den Bestand und die Planung bewertet und gegenübergestellt. Dabei gilt der rechtskräftige Bebauungsplan als fiktiver ist-Zustand.

Das Ergebnis zeigt, dass durch den Eingriff ein Defizit von 27.263 ökologischen Wertpunkten entsteht.

Das Defizit wird außerhalb des Plangebietes aus dem Ökokonto der Gemeinde Waldfeucht gedeckt. In Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg soll für den Ausgleich des Bebauungsplan Nr. 32 "Hinter der Kirche", 4. Änderung, die Teilfläche 18 "Kirchhofer Bruch II" in Haaren verwendet werden. Diese liegt auf dem Grundstück Gemarkung Haaren, Flur 27, Flurstück 37.

Die Maßnahme wurde als Biotopkomplex vorgenommen, sie wurde mit einer Ökopunktwertzahl von insgesamt 38.748 Punkten bewertet. Das Defizit von 27.263 Wertpunkten kann darüber vollständig abgeglichen werden.

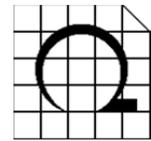
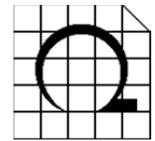


Tabelle 5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Bestand				Planung					
Code*	Beschreibung	Wert-zahl* GW1	Fläche (m²)	Wert-punkte BG1	Code*	Beschreibung	Wert-zahl* GW2	Fläche (m²)	Wert-punkte BG2
Bestand nach derzeitigem Rechtsstand des Bebauungsplans									
	Landwirtschaftsflächen								
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	8.275	24.825				10.745	
Maßnahmenflächen									
4.5	Feldgehölz	6	2.090	12.540				4.298	2.149
3.4	Obstwiese	6	4.050	24.300				6.447	19.341
Zusätzlich									
1.1	Friedhofsstraße	0	610	0					
G1			15.025	61.665			G2	15.025	34.403
Planung nach Vorentwurf Stand April 2016									
Allgemeines Wohngebiet (WA1 und WA2), GRZ 0,4									
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers						0,5		
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen						3		
Verkehrsflächen									
1.2	Öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung						0,5	2.125	1.063
2.4	Flächen für die Ver- und Entsorgung						4	470	1.880
Grünflächen									
6.4	Feldgehölz/Waldfläche						6	1.650	9.900
2.2	Grünfläche, Strassenbegleitgrün						2	35	70
Differenz Biotopwert Planung- Bestand (BG2-BG1)									
								Defizit:	-27.263
Annahme: Restliche Kompensation durch Anpflanzung von Gehölz auf Ackerland									
									6.816 m²



11. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Vorhaben umfasst die Anpassung eines bestehenden Bebauungsplanes. Andere vergleichbare Möglichkeiten bestehen derzeit nicht.

12. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes sind keine Unsicherheiten derart aufgetreten, dass sich durch eine andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltauswirkungen ergeben könnte.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Die Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind in ihrer addierenden, potenzierenden aber auch vermindernden oder aufhebenden Wirkung nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in Größenordnungen ermittelbar.

13. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

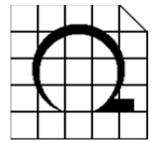
Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf diese Weise wird kontrolliert, ob die im Umweltbericht aufgestellten Prognosen tatsächlich eingetreten sind und die vorgesehenen Festsetzungen bzw. Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren. Die Hinweise und Informationen der beteiligten Behörden werden der Überwachung zu Grunde gelegt.

14. ZUSAMMENFASSUNG

In der Gemeinde Waldfeucht, im Ortsteil Braunsrath, soll der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 32, 3. Änderung „Hinter der Kirche“ geändert werden. Ziel ist es, Flächen des Bebauungsplanes planungsrechtlich zu einem "Allgemeinen Wohngebiet" umzuwandeln.

Im vorliegenden Bericht, der sowohl die erforderlichen Inhalte eines Umweltberichtes als auch eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags umfasst, werden die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet. Es erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima,



Landschaft, und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Das Ergebnis zeigt, dass durch das Vorhaben keine Naturgüter betroffen sind, denen im heutigen Zustand eine außergewöhnliche Wertigkeit zugesprochen werden kann.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die Berücksichtigung des Artenschutzes, durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes sowie durch den Erhalt bzw. der Neuerstellung der Randeingrünung des Plangebietes vermieden und verringert.

Die quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff ein Defizit an ökologischen Wertpunkten verursacht.

Stolberg, 10. Juni 2016/ur/as
überarbeitet 18.10.2016/ur
überarbeitet 14.03.2017/ur

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Reibsch'. The signature is written in a cursive style with a period at the end.